

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Nur Fachfirmen dürfen Arbeiten an gefährlichem Asbest durchführen / Strafverfahren drohen / Viele Häuser im Kreis betroffen

Im Dezember 2005 wurden zwei Firmen (Dachbeschichter) vom Siegener Amtsgericht wegen unsachgemäßen Arbeiten an asbesthaltigen Dächern verurteilt. Die Firmen hatten ein Dach in Kreuztal und in Siegen mittels Hochdruckreiniger gesäubert und anschließend durch Beschichtung wieder versiegelt. Diese Arbeitsweise ist verboten.

Ein warnendes Beispiel für alle Bautenschützer, Dachbeschichter und Rund-um-Handwerker. Viele Häuser in den Kreisen Siegen-Wittgenstein sind mit asbesthaltigem Dachschiefer gedeckt und/oder asbesthaltigem Fassadenschiefer verkleidet. Verboten wurde der Baustoff Asbest in Deutschland schon 1993, d.h. seitdem gibt es ein Herstellungs- und Verwendungsverbot. Daher sind fast alle vor 1993 gedeckten Kunstschieferdächer asbesthaltig. Wenn diese Dächer und Fassaden „in die Jahre“ kommen, werden sie durch Anbackungen von Moos und Flechten unansehnlich. Durch den wiederkehrenden



Ein Dach mit Schiefer von Rathscheck.

Wechsel von Frost und Hitze, Sonne und Regen platzt teilweise die oberste Schicht ab - die Platten verwittern. Um diesen „Schandfleck“ zu beseitigen, überlegen sich viele Hausbesitzer, das ansonsten noch dichte Dach einer Schönheitskur zu unterziehen. Ein Anruf beim Dachbeschichter oder sonstigen Handwerkern erfolgt mit dem Auftrag, das Dach bzw. die Fassade kurzfristig zu reinigen und neu zu streichen.

Diese Hausverschönerung hat nur einen Haken: Sie ist verboten! Dachdecker-

Innungsoberrmeister Leopold Babberger weiß, welche Strafen drohen, wenn dies missachtet wird: „Die Säuberung durch zweifelhafte Firmen mit einem Hochdruckreiniger oder mit Drahtbürsten ist verboten. Seit Anfang 2005 ist das eine Straftat, die von Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Die Strafen können bis 25 000 Euro hochgehen. Wenn der Garten des Nachbarn verseucht wurde, kommen diese Erneuerungskosten auch noch hinzu. Die Kreispolizeibehörde und die Staatsanwaltschaft

Siegen werden mit der Dachdeckerinnung Siegen-Wittgenstein in diesem Zusammenhang eng zusammenarbeiten. Ziel dieser Aktion ist es, die Gesundheitsgefährdung auf ein Minimum zu begrenzen. Die Erneuerung eines asbesthaltigen Daches kostet übrigens nur rund 1000 Euro mehr als der Austausch von asbestfreiem Kunstschiefer“.

Auch auf die Frage hin, wie man einen seriösen Betrieb als solchen erkennt, weiß Babberger eine Antwort: „Im Umgang mit Asbestschiefer sind alle Dachdecker im Siegerland geschult sowie geprüft und besitzen ein Zertifikat. Das sollten sich Hausbesitzer zeigen lassen“.

Vor dem 1. Januar 2005 wurden diese unerlaubten Tätigkeiten bereits mit Bußgeldern geahndet, jedoch ist der Gesetzgeber jetzt noch einen Schritt weiter gegangen. Und das aus gutem Grund: Alleine im Jahr 2005 waren 1540 durch Asbest bedingte Todesfälle in der gewerblichen Wirtschaft zu beklagen.



Ein neues Dach mit Eternit-Baustoff.

Die Dachdecker-Innung rät somit allen Baubeteiligten bei Sanierungsarbeiten sich umfassend zu versichern, ob es sich bei dem zu bearbeitenden Dach oder der Fassade um asbesthaltiges Material handelt. Der Handwerker sollte schon aus Eigeninteresse beim Verdacht auf Asbest lieber den Auftrag ablehnen und den Hausbesitzer darüber aufklären, dass nur eine ordnungsgemäße Dacherneuerung - durchgeführt von zuverlässigen Fachfirmen (mit Fachkunde gemäß der Technischen Regel für ge-

fährliche Stoffe TRGS 519) - erlaubt ist. Denn bei Arbeiten an Asbest-Produkten schützt Unwissenheit vor Strafe nicht.

Im Übrigen gilt bei Abbrucharbeiten von Asbestdächern ein „Jedermann-Verbot“. Das heißt, dass sich auch der private Bauherr der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft aussetzt, wenn im Wege der Nachbarschaftshilfe asbesthaltige Dachmaterialien entsorgt werden ohne das eine Fachkraft gemäß der zitierten TRGS 519 vor Ort ist.